

# Aufsichtsrechtliche Grundlage zur Genehmigung betriebserlaubnispflichtiger Einzelpädagogischer Maßnahmen (EPM) im Rahmen des § 45 SGB VIII i.V.m. §§27ff. SGB VIII im Bereich der NRW-Landesjugendämter

Stand: Februar 2023



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

## Präambel

Ziel dieser aufsichtsrechtlichen Grundlage ist es, konzeptionelle Kriterien zur Erlangung einer Betriebserlaubnis darzustellen, die sich erkennbar von den regelhaften Rahmenbedingungen einer Betriebserlaubnis der stationären Jugendhilfe unterscheiden und so die Konzeptionierung und Durchführung dieser Einzelpädagogischen Betreuungsmaßnahmen ermöglichen.

Die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe mit biografisch schwer belasteten Heranwachsenden ist und bleibt ein Handeln mit Risiko (AGJ 2015). Zuversicht und Mut der Träger, individuelle und an den jeweiligen Bedarfen orientierte Betreuungsmodelle zu konzipieren und umzusetzen, minimiert dieses Risiko nicht, erfüllt jedoch die notwendige Aufgabe in der Jugendhilfelandchaft, möglichst kein Kind oder Jugendlichen in seiner lebensprägenden Entwicklungsphase des Heranwachsens zurückzulassen.

Einzelpädagogische Betreuungsmaßnahmen (EPM) im Sinne dieser aufsichtsrechtlichen Grundlage basieren auf individuell erstellten Konzeptionen eines Trägers zur Betreuung und Erziehung einzelner Kinder und Jugendlicher, die nicht im Wohngruppenkontext betreut werden können. Diese individuellen konzeptionellen Formen umfassen Maßnahmen im offenen sowie im freiheitsbeschränkenden/freiheitsentziehenden Kontext. Um eine passgenaue Begleitung in jeder EPM zu gewährleisten, werden hierfür multiprofessionelle Teams zusammengestellt.

Bei der oben genannten Zielgruppe handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die im regelhaften Jugendhilfesystem nicht bzw. noch nicht erreicht werden konnten. Im Sinne dieser Grenzgänger werden durch den Träger individuelle Konstellationen einer einzelpädagogischen Betreuungsmaßnahme entwickelt und im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft mit dem LVR-Landesjugendamt, dem einzelfallzuständigen Jugendamt und dem Träger legitimiert.

Prof. Dr. Baumann hat die Bedingungen für die Arbeit mit diesen Kindern und Jugendlichen wie folgt beschrieben: „Ein verstehender Zugang, ein konfliktsicheres Setting, eine bezüglich Nähe-Distanz reflektierende Fallsteuerung, Flexibilität in der Settinggestaltung, ein für die Mitarbeitenden (emotional) sicherer Rahmen und der erbarmungslose Wille, auch nach erlebtem Scheitern einen Neuanfang zu wagen, scheinen die – wissenschaftlich abstrahiert ausgedrückt – entscheidenden Kategorien „guter“ Hilfen zu sein“

(Prof. Menno Baumann in: „Dialog Erziehungshilfe“ (AFET), Ausgabe 3/2019).

### 1. Einordnung der Betriebserlaubnispflicht von EPM-Angeboten

Eine Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII ergibt sich, wenn

- vom selben Einrichtungsträger
- eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers durchgeführte Einzelbetreuungsmaßnahme (geplante Dauer der Betriebsführung länger als drei Monate, keine Time-out-Kurzzeitbetreuungen)
- mit eigenem pädagogischem Personal (Team mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung im Schichtdienst)
- im trügereigenen oder angemieteten Wohnraum (auch an wechselnden Standorten)

durchgeführt wird.

### 2. Konzeptionelle Grundlagen

Neben den grundsätzlichen Aussagen der Einrichtung/des Trägers zur Konzeption sind für diese besondere Betreuungsart insbesondere folgende Punkte detailliert zu beschreiben:

- Aufnahme- und Ausschlusskriterien
- Zielgruppenbeschreibung
- Beschreibung der Durchführung der Maßnahme
- Beschreibung der Häufigkeit des Austauschs mit dem belegenden Jugendamt (z.B. Turnus der Hilfeplangespräche, Rückmeldung über Hilfeentwicklung)
- Dauer der Maßnahme
- Bildung/Beschulung
- Institutionelles Schutzkonzept
- Krisenkonzept im Hinblick auf Eigen- oder Fremdgefährdung
- Art und Umfang der Begleitung und Beratung des Teams durch Leitungskräfte der Einrichtung
- Beendigung der Maßnahme/Überleitung in ein anderes Angebot.

Aufgrund des engen Betreuungsrahmens sind insbesondere konkrete Aussagen zur Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten der Betreuten und zur Umsetzung eines Beschwerdemanagements (intern/extern, z.B. Ombudschaft NRW e.V.) in diesem besonderen Betreuungskontext erforderlich.

Um eine gemeinschaftliche Erziehung zu fördern, sollen Verfahren beschrieben werden, wie die Förderung der Betreuten zur Gemeinschaftsfähigkeit erfolgt, die Notwendigkeit der Einzelbetreuung regelmäßig überprüft wird und die Verweildauer so kurz wie möglich gehalten wird.

Der beschriebene konzeptionelle Rahmen bildet die Grundlage für die Erteilung der Betriebserlaubnis. Sofern im konkreten Einzelfall von dieser Rahmenkonzeption abgewichen werden soll, ist das Landesjugendamt gem. §47 SGB VIII darüber zu informieren.

### 3. Räumlichkeiten

Bei Einzelpädagogischen Maßnahmen gilt analog zu anderen Jugendhilfeangeboten die Maßgabe einer Unterbringung im Einzelzimmer. Die grundlegenden weiteren räumlichen und infrastrukturellen Anforderungen an die Einzelmaßnahme sind in der Konzeption zu beschreiben.

### 4. Personalstandards für einzelpädagogische Maßnahmen<sup>1</sup>

Grundsätzlich gilt in der Jugendhilfe das Fachkräftegebot. Mitarbeitende müssen über eine einschlägige, dreijährige Ausbildung oder ein entsprechendes Studium verfügen. Der Träger ist für die Fach- und Dienstaufsicht verantwortlich. Geeignete Fachkräfte für einzelpädagogische Betreuungsmaßnahmen müssen dementsprechend

- die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung, Studium im Bereich sozialer Arbeit oder Pädagogik erworben haben und mehrjährige Berufserfahrung nachweisen.
- Fachkräfte in einer Einzelpädagogischen Betreuungsmaßnahme (EPM) sind insbesondere Sozialpädagog\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Erzieher\*innen, Heilpädagog\*innen, Erziehungswissenschaftler\*innen (1-Fach Bachelor), Psycholog\*innen (Diplom/BA/MA), Sonderpädagog\*innen, Heilerziehungspfleger\*innen. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbaren Abschlüssen zum Einsatz.
- Darüber hinaus ist es möglich, Nichtfachkräfte, die eine Eignung vorweisen, welche den konzeptionellen Notwendigkeiten der Einzelpädagogischen Betreuungsmaßnahme entspricht, in das Team mit aufzunehmen. Den Einsatz

dieser Nichtfachkräfte prüft das Landesjugendamt über Einzelfall- bzw. Ausnahmeanträge.

### 5. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Eine Einzelpädagogische Betreuungsmaßnahme kann auch in einem freiheitsentziehenden Kontext umgesetzt werden, wenn dies durch einen gerichtlichen Beschluss gem. § 1631b BGB im Einzelfall legitimiert wird und die konzeptionelle Ausgestaltung sowie die räumlichen Bedingungen eine solche Betreuungsform ermöglichen. Auch die Nutzung eines Außengeländes ist zu berücksichtigen.

Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die fortlaufende Überprüfung der weiteren Notwendigkeit einer solchen massiven Einschränkung der persönlichen Freiheit zu legen. Weiterhin sind den Betreuten insbesondere Möglichkeiten zu eröffnen, sich im Rahmen des Beschwerdemanagements jederzeit und ohne Kontrolle an Vertrauenspersonen außerhalb der Einrichtung wenden zu können.

**Bezüglich freiheitsentziehender Maßnahmen wird auf das entsprechende Positionspapier des LVR-Landesjugendamts verwiesen.**

Freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen einer gesonderten Prüfung durch Träger und Landesjugendamt.

### 6. Einsatz von Sicherheitsdiensten

Der Einsatz von externen Sicherheitsdiensten soll lediglich als **Ultima Ratio** zur Abwehr von Eigen- und Fremdgefährdung dienen. Als Grundsatz gilt immer der Vorrang der Pädagogik. Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes ist auf jede pädagogische Maßnahme individuell zuzuschneiden und ist temporär begrenzt. Sowohl der Beginn, die voraussichtliche Beendigung, wie auch eine Fortführung sind unverzüglich dem LVR-Landesjugendamt mitzuteilen.

### 7. Schnittstellen

Die Besonderheiten der Betreuung einer Zielgruppe an der Grenze zwischen Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz bedingt ein besonderes Augenmerk auf frühzeitige Absprachen zwischen beteiligten Fachleuten und Institutionen. Hierzu zählen insbesondere Absprachen/Kooperationen mit der zuständigen Akutpsychiatrie, niedergelassenen Psychiatern und Psychotherapeuten sowie Absprachen mit der örtlichen Polizei.

<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, ist eine Veränderung der Personalstandards denkbar. In Anbetracht der Tatsache, dass auch auf ministerialer Ebene Gespräche geführt werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage getroffen werden.

## **Wir bedanken uns für die intensive Beratung und Unterstützung bei den Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtungen:**

Cordula Götz (Auf Achse e.V.)  
Joachim Graf (Diakonie Michaelshoven)  
Andreas Quabeck (Graf Recke Stiftung)  
Ben Repp (LVR-Jugendhilfe, Halfeshof)  
Petra Rosen (Der Paritätische)  
Guido Roye (ViaNobis, Schloss Dillborn)  
Heiko Schmidt (Heimstatt Engelbert)  
Anita Stieler (AWO Der Sommerberg)

## **Für die NRW-Landesjugendämter:**

Peter Florin (LVR-Landesjugendamt)  
Axel Keßler (LVR-Landesjugendamt)  
Uwe Krampf (LWL-Landesjugendamt)  
Andreas Ohmen (LWL-Landesjugendamt)  
Martin Schwertner (LVR-Landesjugendamt)

Ali Atalay (LWL-Landesjugendamt)  
Stephan Palm (LVR-Landesjugendamt)